

Hochschule Anhalt

Fachbereich Design

ORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES MOBILITÄTSSEMESTERS

für den Master-Studiengang

INTEGRATED DESIGN (MID)

vom 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Mobilitätssemesters und Durchführung
- § 3 Bewerbung zum Mobilitätssemester
- § 4 Vereinbarungen über das Mobilitätssemester
- § 5 Unterstellungsverhältnisse während des erweiterten praktischen Projekts in der Praxis
- § 6 Erweitertes praktisches Projekt in der Praxis
- § 7 Anerkennung des Mobilitätssemesters
- § 8 Härtefallregelung
- § 9 Versicherung während des Mobilitätssemesters
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Vereinbarung über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
- Anlage 4: Learning Agreement
- Anlage 5: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Erfüllung des Learning Agreement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende des Masterstudiengangs Integrated Design (MID) der Hochschule Anhalt, Fachbereich Design.
- (2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Mobilitätssemesters und Durchführung

- (1) Das Mobilitätssemester ist integraler Bestandteil des Masterstudiums. Es dient der Möglichkeit der vertieften praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt oder des Erwerbs von Qualifikationen und erweiterten Sprachkompetenzen an einer ausländischen Hochschule sowie der Motivierung und Orientierung für die Anfertigung der Abschlussarbeit.
- (2) Das Mobilitätssemester wird entweder durch eine Studienphase an einer ausländischen Hochschule (Abs. 3) oder durch ein erweitertes praktisches Projekt in der Praxis absolviert (Abs. 4). Ausnahmen werden durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Studienphase an einer ausländischen Hochschule kann an einer kooperierenden ausländischen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl stattfinden. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung den adäquaten Modulen dieser Ordnung entsprechen. Von den in dieser Studienphase einzubringenden Modulen im Umfang von 30 Credits müssen mindestens Module im Umfang von 15 Credits inhaltlich mit den Studienzielen des Studiengangs gemäß der Studien- und Prüfungsordnung übereinstimmen. Zur Sicherstellung dieser Äquivalenz legen die Studierenden der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vorab einen Studienplan für diese Studienphase vor. Mit der Unterschrift bestätigt die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater, dass die in diesem Absatz definierten Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Das erweiterte praktische Projekt in der Praxis hat einen Umfang von mindestens 24 Wochen. Dieses erweiterte praktische Projekt in der Praxis muss innerhalb eines Unternehmens, einer Verwaltung auf Bundes- oder Landesebene oder einer äquivalenten Institution/Organisation (im Folgenden jeweils nur Unternehmen genannt) durchgeführt werden, welche/welches nach Branche, Funktionsbereich oder Tätigkeit fachlich dem Studiengang zugeordnet werden kann. Im Rahmen des erweiterten praktischen Projektes in der Praxis wird eine entsprechende praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeitet. Es werden insgesamt 30 Credits vergeben.
- (5) Der Regeltermin des Mobilitätssemesters ergibt sich aus der Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Das erweiterte praktische Projekt in der Praxis kann geteilt werden, wobei der geringste anerkennungsfähige Zeitraum sechs Wochen beträgt. Mindestens 12 Wochen sind zusammenhängend abzuleisten. Eine Aufteilung auf mehrere Unternehmen ist zulässig.
- (7) Wird das Mobilitätssemester gemäß Abs. 4 durchgeführt, sind die Pflichtwochen Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen. Eine Mobilitätswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

§ 3 Bewerbung zum Mobilitätssemester

- (1) Die Studierenden bewerben sich selbständig um die Unternehmen zur Durchführung des erweiterten praktischen Projekts in der Praxis gemäß § 2 Abs. 4. Gleiches gilt für die Durchführung des Mobilitätssemesters gemäß § 2 Abs. 3.
- (2) Die Ableistung des Mobilitätssemesters gemäß § 2 Abs. 4 in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ den Anforderungen im Inland gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4 Vereinbarungen über das Mobilitätssemester

- (1) Das Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 4 wird durch den Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin betreut. Er/ Sie bestätigt dem/der Studierenden vor Beginn der Praxisphase im Unternehmen, dass das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, das erweiterte praktische Projekt in der Praxis durchzuführen (Anlage 1).
- (2) Beim Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 3 wird vor Beginn eines Auslandssemesters mit den Studierenden ein Learning Agreement abgeschlossen, welches Leistungen im Umfang von 30 Credits (ggf. auch zusätzliche Module) umfasst (Anlage 4 oder vergleichbares Learning Agreement).
- (3) Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater des jeweiligen Masterstudiengangs kann in Leitlinien zum Verfahren und die Vereinbarungen über das Mobilitätssemester konkretisieren.

§ 5 Unterstellungsverhältnisse während des erweiterten praktischen Projekts in der Praxis

- (1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Mobilitätssemesters alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.
- (2) Während des erweiterten praktischen Projekts in der Praxis gemäß § 2 Abs. 4 unterstehen die Studierenden ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Qualifikation von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6 Erweitertes praktisches Projekt in der Praxis

- (1) In dem erweiterten praktischen Projekt in der Praxis sind komplexere Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem Studiengang und dem Unternehmen stehen, zu bearbeiten. Dabei sollen aktuelle, dem Studiengang entsprechende Fragestellungen aus dem Unternehmen in Bezug zu den theoretischen Grundlagen gestellt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Alternativ kann zu einem Auftrag des Unternehmens die gestalterischen und/oder konzeptionellen theoretischen bzw. wissenschaftlichen Bezüge analysiert werden.
- (2) Das Thema wird vom Unternehmen gestellt und von der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater bestätigt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater kann die Stellung des Themas und die Bewertung des Berichts nach Abs. 3 einem anderen hauptamtlich Lehrenden der Hochschule gemäß Anlage 1 übertragen, sofern die Zustimmung des Kollegen bzw. der Kollegin vorliegt.
- (3) Das Ergebnis des erweiterten praktischen Projektes in der Praxis ist schriftlich als Projektbericht, unverzüglich nach Absolvierung des Praktikums der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vorzulegen. Das erweiterte praktische Projekt in der Praxis ist bestanden, wenn die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater den Projektbericht mindestens mit der Note 4,0 bewertet. Die Note wird entsprechend Anlage 3 oder einem vergleichbaren Dokument im Prüfungsamt aktenkundig gemacht und bestätigt.
- (4) Ein nicht bestandenenes erweitertes praktisches Projekt in der Praxis kann maximal zwei Mal durch einen neuen Projektbericht auch unter Erweiterung oder Ergänzung der Praktikumsaufgabe durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater erneut vorgelegt werden.

§ 7 Anerkennung des Mobilitätssemesters

- (1) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Mobilitätssemester nach § 2 Abs. 4 erhält vom Unternehmen eine Bescheinigung, in der die Verweildauer im Unternehmen, Dauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen (Anlage 2 oder vergleichbares Dokument). Diese wird dem Studienfachberater bzw. der Studienfachberaterin mit dem Bericht nach § 6 vorgelegt.
- (2) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Projekts anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Studienfachberaters bzw. der Studienfachberaterin und des Studierenden.
- (3) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Mobilitätssemester nach § 2 Abs. 3 weist die an der ausländischen Hochschule belegten und benoteten Module sowie die erworbenen Credits in geeigneter Form gegenüber dem Prüfungsausschuss nach. Darüber hinaus ist dem Prüfungsausschuss das Learning Agreement (§ 4 Abs. 2) zu übermitteln. Der Prüfungsausschuss bestätigt die Anerkennung gemäß Anlage 5, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 8 Härtefallregelung

- (1) Ist es dem/ der Studierenden aus persönlichen oder finanziellen Gründen nicht möglich, das Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 durchzuführen, kann das Mobilitätssemester durch ein gleichwertiges *Praxisprojekt an der Hochschule Anhalt* ersetzt werden. Hierzu ist ein Sonderstudienplan mit der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater zu vereinbaren.
- (2) Die Gründe sind der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater nachvollziehbar und in dokumentierter Form (E-Mail) darzulegen.

§ 9 Versicherung während des Mobilitätssemesters

- (1) Während des Mobilitätssemesters besteht für eingeschriebene Studierende keine Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltm Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Angehörige. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mobilitätssemester besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.
- (3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 10 Weitere Regelungen

- (1) Die Teilnahme Mobilitätssemester entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mobilitätssemester haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 11 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

- (1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.
- (2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Integrated Design (MID) vom 13.11.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 06.05.2026.

Dessau, den 06.05.2026.

Prof. Brigitte Hartwig
Dekanin des Fachbereiches Design

Anlage 1

Vereinbarung über das erweiterte praktische Projekt in der Praxis

1) Der/ die Studierende

Name, Vorname: _____
Matrikelnummer: _____
Studiengang: Integrated Design

wird das erweiterte praktische Projekt in der Praxis in folgendem Unternehmen durchführen:

Name des Unternehmens: _____
Adresse: _____
Abteilung/ Position: _____.

2) Als erweitertes praktisches Projekt in der Praxis wird vereinbart:

3) Optional: Festlegung einer Mentorin/ eines Mentors

Mentorin/Mentor _____

Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt bestätigt, als Hochschulmentor/in während des erweiterten praktischen Projekts in der Praxis der Studentin bzw. des Studenten zur Verfügung zu stehen.

Unterschrift Hochschulmentor/in

4) Bestätigung durch Studienfachberater/in

Ort, Datum

Unterschrift Studienfachberater/in

Anlage 2:

Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum*

Die Studentin / der Student _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

Straße Nr.

PLZ Ort

Staat

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltag während des Praktikums: _____

Grund der Fehltag: _____

Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

* Dieses Dokument ist mit dem Projektbericht der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater bzw. der Hochschulmentorin/ dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 3:

Hochschule Anhalt
Fachbereich Design

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Absolvierung des erweiterten praktischen Projektes in der Praxis

Name:

Vorname:

Matr.Nr.:

Masterstudiengang: Integrated Design

Der o.g. Student/die o.g. Studentin hat im Rahmen des Studiums das erweiterte praktische Projekt in der Praxis gem. § 5 der Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolviert:

Unternehmen/Firma/Einrichtung bzw. durch Prüfungsausschuss an- erkannte berufl. Tätigkeit	Zeitraum von ... bis ...	Wochen	Projektbericht gemäß § 6 und An- lage 1 der Ordnung über die Durch- führung des Mobilitätssemesters liegen vor	Bestätigung durch Studienfachberater/in (Datum, Handzeichen)	Note

Die Absolvierung des erweiterten praktischen Projektes in der Praxis im Umfang von 30 Credits wird bestätigt.

Dessau, den

Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r.....

Anlage 4:

Hochschule Anhalt
Fachbereich Dessau

Learning Agreement

Name:

Vorname:

Matr.Nr.:

Masterstudiengang: Integrated Design

Folgende Module werden im Rahmen des Mobilitätssemesters an der ausländischen Hochschule absolviert:

Modul I	Credits	Modul II	Credits
Modul III	Credits	Modul IV	Credits
Modul V	Credits	Modul VI	Credits
Modul VII	Credits	Modul VIII	Credits

Dessau, den

Unterschrift Studienfachberater/in:

Anlage 5:

Hochschule Anhalt
Fachbereich Dessau

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Erfüllung des Learning Agreement

Name:

Vorname:

Matr.Nr.:

Masterstudiengang: Integrated Design

Der o.g. Student/die o.g. Studentin hat im Rahmen des Studiums nachfolgend genannte/s Module gem. § 5 der Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolviert:

Modul I	Credits	Note	Modul II	Credits	Note
Modul III	Credits	Note	Modul IV	Credits	Note
Modul V	Credits	Note	Modul VI	Credits	Note
Modul VII	Credits	Note	Modul VIII	Credits	Note

Die aufgelisteten Module werden für die Absolvierung des Mobilitätssemesters gem. § 5 der Studien- und Prüfungsordnung anerkannt.

Dessau, den

Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r: